

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Lehrte**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Lehrte in der Sitzung vom 21. September 2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Lehrte nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Lehrte“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.540.000 Euro.

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung sowie der Bau und das Betreiben der hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Abwassersatzungen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Schmutz- und Niederschlagswasserbereich übernehmen.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
  - 1.) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
  - 2.) wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 105.000 €; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnungen notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
  - 3.) der Personaleinsatz.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses ohne Stimmrecht teil.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und

Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 4 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses**

- (1) Der Rat der Stadt Lehrte bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 Ratsmitgliedern und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Beschäftigten. Der Vertreter der Beschäftigten hat Stimmrecht.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
  - a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 105.000 € übersteigt,
  - b) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind,
  - c) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 € übersteigt,
  - d) den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.500 € übersteigt,
  - e) die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.500 € beträgt,
  - f) den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
  - g) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

#### **§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## **§ 7**

### **Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Lehrte.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 der EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Lehrte zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

## **§ 8**

### **Sonderkasse**

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse der Stadt Lehrte nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Lehrte vom 28.08.1996 außer Kraft.

Lehrte, den 21.09.2011

Voß  
Bürgermeisterin

(Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 43 vom 10.11.2011, Seite 456).